

Coronavirus – Übersicht der Massnahmen

Stand 23. Juni 2021 (Neuerungen seit der letzten Version sind in grüner Farbe gedruckt; Anordnungen der GD in kursiver Schrift)

1. Inhaltliche Rahmenbedingungen

1.1 Allgemeines

Die Alters- und Pflegeheime beachten die Vorgaben des BAG in der jeweils gültigen Fassung (www.bag.admin.ch). Weitere Grundlagen bilden die aktualisierten Anordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für Alters- und Pflegeheime.

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-fuer-alters-und-pflegeheime.html>

In den meisten Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich ist die Durchführung der zweiten COVID-19-Schutzimpfung bei den Bewohnenden sowie beim Personal abgeschlossen. Dadurch erfolgte jedoch keine hundertprozentige Durchimpfung, da nicht alle Personen ihre Impfeinwilligung erteilt haben oder aufgrund von Contra-Indikationen nicht geimpft werden konnten. Es kommt hinzu, dass es wenige Fälle gibt, bei denen auch geimpfte Personen an COVID-19 erkranken. Zudem lässt sich bis heute nicht ausschliessen, dass auch geimpfte Personen das Virus übertragen können. Somit besteht nach wie vor die Gefahr von Neuinfektionen von Bewohnenden und Mitarbeitenden in den Alters- und Pflegeheimen.

1.2 COVID-19-Testungen von Bewohnenden, Besuchern und Mitarbeitenden

- *Die Alters- und Pflegeheime müssen Bewohnende mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung sofort isolieren und testen. Personen, welche mit der positiv getesteten Person in den letzten zehn Tagen Kontakt hatten und nicht in Quarantäne mussten, sind ebenfalls zu testen.*
- *Die Alters- und Pflegeheime werden dazu verpflichtet, repetitive Tests am Personal einschliesslich externem medizinischem Fachpersonal, durchzuführen.*
- *Die Gesundheitsdirektion zählt auf die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher und empfiehlt dringend, dass sich nicht immune Besuchende zum Schutz der Bewohnenden vor einem Besuch mittels PCR- oder Antigenschnelltest testen lassen. Die Testmöglichkeiten wurden in den letzten Wochen von Bund und Kanton stark ausgedehnt und es sind ausreichend Testkapazitäten vorhanden. Die allgemeinen Schutzmassnahmen gelten weiterhin.*

1.3 Lockerungen in den Schutzkonzepten der Heime infolge durchgeführter COVID-Impfungen

Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnenden, ob geimpft oder nicht, vor Infektion geschützt sind. Bei einem allfälligen COVID-Ausbruch in einer Institution sind die Lockerungen wieder aufzuheben.



In Anlehnung an das Ampelsystem für die Besuchs- und Ausgangsregelungen https://www.curaviva-zh.ch/News/Ampelsystem/oc5RFqGL/Pynn0/?m=0&open_c sind Lockerungen gemäss vorgegebenen Vorgaben vorzunehmen. Die konkrete Vorgehensweise ist in enger Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden ausgearbeitet worden. **Aktuell und bis auf weiteres gilt die Stufe 4 des Ampelsystem**

Für die weiteren Ausführungen gelten folgende Begriffe:

- Als **vollständig geimpft** gelten Personen
 - a) 15 Tage nach der Verabreichung der zweiten Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, oder
 - b) 15 Tage nach der Verabreichung der einzigen Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, wenn die Person eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion hinter sich hat.
- Als **genesen** gelten Personen, die sich innerhalb der letzten **sechs Monate** mit SARS-CoV-2 angesteckt haben und deren angeordnete Isolation beendet ist.
- Als **immun** gelten vollständig geimpfte Personen während sechs Monaten nach der letzten erforderlichen Impfung und genesene Personen während sechs Monaten nach der Infektion.

Folgende Schutzmassnahmen müssen weiterhin umgesetzt werden:

- ✓ Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) für **Besuchende und Mitarbeitende im ganzen Heim, inklusive Aussenbereich**
- **Schutz- und Hygienemassnahmen** (Maske, Abstand, Händehygiene) für **Bewohnerinnen und Bewohner in den öffentlichen Innenbereichen** der Heime; in diesen Bereichen sind immune Bewohnerinnen und Bewohner von der Maskenpflicht befreit
- ✓ **Testung und Isolationsregel bei Symptomen**
- ✓ Weitere Regelungen gemäss COVID-19-Verordnung des BAG (Quarantäneregelung, Restaurantbetriebe, etc.)
- ✓ **Registrierung von Besuchern**

Wenn immer möglich werden neue Bewohnende vor dem Eintritt ins Haus Tabea geimpft und/oder getestet.

Nicht geimpfte Personen sollen weiterhin Zugang zur Impfung haben, dies für den Fall, dass sie sich noch zur Impfung entschliessen. Interessierte Bewohnende und Mitarbeitende für eine Impfung gegen SARS-CoV-2, wenden sich bitte an den Empfang.

Da unsere Institution als Lebensgemeinschaft betrachtet wird, sind die institutionellen Regeln grundsätzlich für alle gültig, für nicht immune und für immune Personen. Es ist eine mehrstufige Einführung der Lockerungen durchzuführen, so dass alle getroffenen Massnahmen gut evaluiert werden können und die Risiken kalkulierbar bleiben. Weitere Details finden Sie im Anhang I unter folgendem Link https://www.tabea.ch/site/assets/files/1985/anordnung_heime_12_aktualisierung_vom_12_mai_2021.pdf

Ein **dritter** Lockerungsschritt kann in den Institutionen **acht Wochen nach dem Start der Phase I erfolgen**. Im Fall des Haus Tabea bedeutet dies **ab 23. Juni 2021**. Sie finden untenstehend die aktuell gültigen Regelungen für Aufenthalte ausserhalb des Heims und für Besuche im Heim.

In einer Ausbruchssituation kann das Haus Tabea vorübergehend strengere Schutzmassnahmen anordnen.

2. Externe Aufenthalte für Heimbewohnerinnen und –bewohner im Haus Tabea

2.1 Allgemeines

Aufgrund der obenerwähnten Rahmenbedingungen und Anordnungen sind Aufenthalte von Bewohnenden ausserhalb des Areals unter Beachtung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Schutzmassnahmen, möglich. **Nicht immune Bewohnende nehmen ein höheres Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 in Kauf und sind angehalten, sich entsprechend den Schutzmassnahmen zu verhalten um sich, sowie andere Menschen vor einer Übertragung zu schützen.** Besuchen nicht immune Bewohnende Angehörige oder Dritte, sind sie am fünften Tag nach dem externen Erstkontakt mit einem Schnelltest zu testen. Für immune Bewohnende entfällt der Schnelltest.

2.2 Unbegleiteter und begleiteter Ausgang durch Mitarbeitende oder zuverlässige Begleitpersonen

- Aufenthalte **mit Übernachtung** von Heimbewohner/innen ausserhalb des Heimareals sind vorgängig anzumelden. Bitte kontaktieren Sie rechtzeitig (mindestens einen Tag vorher) **die zuständige Stationsleitung.**
- Die Bewohnenden sind angehalten, während des Ausgangs immer eine Schutzmaske zu tragen. Die Bewohnenden werden entsprechend ausgestattet. Den Angehörigen, bzw. Begleitpersonen, wird empfohlen, während des Ausgangs eine Schutzmaske zu tragen.
- Begleitete und unbegleitete Ausgänge sind **ohne Zeiteinschränkung möglich.** Um das Contact Tracing zu gewährleisten, kann das Haus Tabea weiterhin nur über den Haupteingang betreten werden. **Die Haupteingangstüre ist geöffnet zwischen 08.00 und 17.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten benützen Sie bitte die Nachtglocke.**
- Der abgesperrte Aussenbereich auf unserem Areal bietet Möglichkeiten für Spaziergänge, verfügt über Sitzgelegenheiten im Schatten und an der Sonne, erlaubt spielerische Tätigkeiten und vieles mehr.

3. Besuche im Haus Tabea

3.1 Allgemeines

Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Bewohnenden und Mitarbeitenden tragen alle nicht immunen Bewohnenden weiterhin Hygienemasken, sobald sie das Zimmer verlassen. Entsprechende Masken werden den betroffenen Bewohnenden gratis zur Verfügung gestellt. Immune Bewohnende sind von der Maskenpflicht befreit.

Besuche im Haus Tabea müssen grundsätzlich nicht mehr vorgängig angemeldet werden. Separate Bestimmungen gelten für Besuche auf der Abteilung für Menschen mit Demenz (siehe unter 3.4)

3.2 Besuche im öffentlichen Bereich bzw. auf dem Areal des Haus Tabea

- Besuche sind in den designierten Besucherzonen (Innen- und Aussenräume) im Haus Tabea zwischen 10.00 – 17.00 Uhr für maximal zwei Personen ohne Voranmeldung möglich.
- Die Cafeteria ist zwischen 14.00 – 16.30 Uhr für maximal zwei Besuchende ohne Voranmeldung wieder geöffnet.
- **Neu sind gemeinsame Essen mit Angehörigen bzw. Besuchenden mit Voranmeldung im Rosensaal oder auf der Terrasse mit max. vier Personen pro Tisch, inklusive Bewohnende möglich. Für die Voranmeldung benützen Sie bitte folgende Telefonnummer 044 718 44 80.**
- Spaziergänge mit Besuchenden auf dem Areal unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) der Besuchenden sind möglich.

- Die personelle Besetzung der Eingangskontrolle wird per 23. Juni 2021 aufgehoben. Die Besucher werden gebeten, sich eigenständig auf den bereitgelegten Listen im Haupteingangsbereich bei Ein- und Austritt zu registrieren. Bei Fragen wenden sie sich bitte an den Empfang.
- Die Besucher werden mit Mundschutz ausgestattet. Dieser muss zwingend jederzeit im Haus Tabea getragen werden.

3.3 Besuche auf der Station bzw. Bewohnerzimmer

- Besuche in den Bewohnerzimmern zwischen 11.00 – 20.00 Uhr sind für maximal zwei Besuchende ohne Voranmeldung und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen bei den Besuchern (Masken, Abstand, Händehygiene) wieder möglich.
- Die personelle Besetzung der Eingangskontrolle wird per 23. Juni 2021 aufgehoben. Die Besucher werden gebeten, sich eigenständig auf den bereitgelegten Listen im Haupteingangsbereich bei Ein- und Austritt zu registrieren. Bei Fragen wenden sie sich an den Empfang.
- Die Besucher werden mit Mundschutz ausgestattet. Dieser muss zwingend jederzeit im Haus Tabea getragen werden.

3.4 Besuche auf der Abteilung für Menschen mit Demenz

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der speziellen Bewohnersituation müssen **Besuche** möglichst aus dem engen Kreis der Bezugspersonen auf der **Abteilung für Menschen mit Demenz** **zwingend vorgängig angemeldet werden** . Die Anmeldung erfolgt direkt über **Stationsnummer 044 718 45 20** oder per E-Mail pflgeA1@tabea.ch.

3.5 Besucherzonen

Das Haus Tabea empfiehlt, die bestehenden Besucherzonen zu nutzen. Die Besucherzone bezeichnet einen Bereich, der es den Bewohnenden ermöglicht, mit aussenstehenden Personen bzw. Angehörigen in Kontakt zu treten. Im Haus Tabea sind dies folgende Besuchszonen mit täglichen Besuchszeiten Montag – Sonntag von 10.00 - 17.00 Uhr (ausgenommen Mittagspause von 11.45 – 14.15 Uhr):

Anspruchsgruppe	Besucherzone	Anmeldung
Alle Bewohnenden mit Ausnahme von Bewohnenden auf der Abteilung für Menschen mit Demenz	Im Freien Richtung Stapfer Stiftung	Keine vorgängige Anmeldung notwendig
	Witterungsgeschützte Besucherzonen im öffentlichen Bereich des Haus Tabea sowie Spaziergänge auf dem Areal des Haus Tabea	Keine vorgängige Anmeldung notwendig
	Gemeinsames Essen im Rosensaal bzw. auf der Terrasse für max. vier Personen/Tisch inkl. Bewohner/in	Voranmeldung notwendig unter 044 718 44 80
Bewohnende auf der Abteilung für Menschen mit Demenz	Im Freien beim Haus C, Richtung Schärbächli-strasse	Vorgängige Anmeldung 1 Tag vor dem Besuch notwendig direkt über die Stationsnummer 044 718 45 20 oder per E-Mail pflgeA1@tabea.ch .

- Alle Besucherzonen sind von den Bewohnerzonen abgegrenzt, so dass die Distanz zwischen Besuchern und Bewohnenden stets mindestens 1.5 Meter beträgt.
- Besucherzonen werden während der Besuchszeiten ausnahmslos für Besuche genutzt.
- In den Besucherzonen gilt für alle Besucher strikte Maskenpflicht.

3.6 Ablauf eines Besuchs

3.6.1 Vorbereitung und Anmeldung

- Für Besucherzonen mit zwingender vorgängiger Anmeldung (siehe Punkt 3) bitten wir Sie, uns über Ihren geplanten Besuch **mindestens** einen Tag vor dem Besuch zu informieren;
- Bei der Anmeldung informiert das Heim über den Ablauf und die Regeln des Besuches
- Es dürfen gleichzeitig maximal 2 Besucher eine/n Heimbewohner/in besuchen; Ausnahmen müssen durch die Geschäftsleitung bewilligt werden.
- Ausschlusskriterien für Besucher/innen sind vulnerable Personen oder Menschen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen oder Grippe, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Menschen, etc.
- Ausschlusskriterien für Bewohnende sind Heimbewohner/innen die COVID-19 positiv getestet wurden und sich in Isolation oder Quarantäne befinden.
- Bitte kontaktieren Sie für die Besuchsanmeldung **die zuständige Stationsleitung**.

3.6.2 Besuch

- Die Besucherzone wird durch Mitarbeitende vom Haus Tabea betreut.
- Bewohnende werden von ihrer Abteilung resp. ihrem Zimmer durch die Mitarbeitenden, sofern gewünscht, zur Besucherzone begleitet.
- Es ist immer ein Mitarbeitender des Haus Tabea bei der Begrüssung anwesend und für die Instruktion des Ablaufs verantwortlich. Dabei werden je nach Besuchszone folgende Punkte geklärt:
 - Anzahl Besucher (maximal zwei Besucher auf einmal).
 - Alle Besucher tragen jederzeit im ganzen Haus Tabea eine Schutzmaske.
 - Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Bewohnenden und Mitarbeitenden tragen alle Bewohnende weiterhin Hygienemasken, sobald sie das Zimmer verlassen. Immune Bewohnende sind von der Maskenpflicht befreit. Entsprechende Masken werden allen Bewohnenden gratis zur Verfügung gestellt.
 - Besucher erfassen namentlich mit ihren Kontaktdaten erfasst.
 - Die Besucher werden gebeten, den Instruktionen am Haupteingang zur Hygiene (Niesen, Husten, Körperkontakt, Händehygiene) Folge zu leisten.
- Geschenke wie Blumen oder andere Utensilien können sie vorgängig am Empfang abgegeben, und werden für die entsprechenden Bewohner/innen vorbereitet.
- Zwischen zwei Besuchen werden die Flächen, mit denen Bewohnende sowie Besucher in Kontakt kamen, mit Reinigungsmitteln gereinigt sowie desinfiziert.
- Die Bewohnenden werden nach dem Besuch durch die Mitarbeitenden auf ihre Abteilung resp. ihr Zimmer begleitet, sofern gewünscht.

4. Dienstleistungsbetriebe

Neu sind **gemeinsame Essen** mit Angehörigen bzw. Besuchern mit Voranmeldung im **Rosensaal** oder auf der **Terrasse** mit **max. vier Personen pro Tisch inklusive Bewohnenden möglich**. Für die Voranmeldung benützen Sie bitte folgende Telefon-Nummer **044 718 44 80**. In Ausnahmefällen (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitstage mit max. vier Besuchern plus Bewohnende) entscheidet die Geschäftsleitung. Die Cafeteria ist zwischen 14.00 – 16.30 Uhr für maximal zwei Besuchende ohne Voranmeldung geöffnet.

5. Ergänzendes

- **Veranstaltungen** durch interne sowie externe Anbieter (Konzerte, Vorlesungen, Theater, usw.) werden **situativ wieder durchgeführt**.
- **Coiffeur, Physio- und Ergotherapie, Fusspflege**
Wir verweisen an dieser Stelle gerne nochmals auf unsere Haus Tabea-internen Angebote für Physiotherapie, Fusspflege sowie den Coiffeur, mit denen wir ein Schutzkonzept ausgearbeitet haben, und deren Dienstleistungen wir in der aktuellen Situation primär empfehlen.
- **Aktivierung**
Das Haus Tabea wird weiterhin bemüht sein, ein vielfältiges und bewohnerorientiertes Aktivierungsprogramm sicherzustellen (inklusive Andachten ohne Singen), unter Einhaltung der relevanten Schutzmassnahmen, unter anderem kleine Gruppengrößen und auch stationsübergreifende Gruppen. **Neu ist auch die Teilnahme von Bewohnenden an gemeinsamen (Sonntag)-Gottesdiensten der EMK möglich**.

6. Schlusswort

Wir danken allen Bewohnenden, Angehörigen, Mitarbeitenden und Besuchern für die Einhaltung der Schutzmassnahmen. Das Haus Tabea ist für die Gesundheit und den Schutz aller Bewohnenden und Mitarbeitenden verantwortlich. Diese anspruchsvolle Aufgabe nehmen wir mit seriöser und risikobasierter Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit der Bewohnenden wahr.

Corona-Hotline

Corona Hotline und E-Mail Adresse werden per 23. Juni 2021 deaktiviert. Haben Sie Fragen oder ein dringendes Anliegen kontaktieren Sie **bitte die zuständige Stationsleitung**.